

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	2
ABSCHNITT I: Prüfungsordnung		
§ 2	Studienziel.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	3
§ 5	Studieninhalte.....	3
§ 6	Praktisches Studiensemester	4
ABSCHNITT II: Prüfungsordnung		
§ 7	Prüfungsorgane.....	
§ 8	Anrechnung	
§ 9	Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 10	Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	5
§ 11	Eintritt in den zweiten Studienabschnitt.....	5
§ 12	Eintritt in den dritten Studienabschnitt.....	5
§ 13	Art und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 14	Zeitliche Lage der Prüfungen	10
§ 15	Zulassung zur Prüfung	10
§ 16	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	10
§ 17	Bachelorarbeit (Bachelorthesis und Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis)	11
§ 18	Bachelorprüfung und Bachelorabschlussnote.....	11
§ 19	Akademischer Grad	11
§ 20	Inkrafttreten.....	12

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, Art. 108 Abs. 1 Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHiG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) der Katholischen Stiftungshochschule München regelt die Qualifikationsvoraussetzungen, das Studienziel, die Studieninhalte, den Studienaufbau wie auch die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sowie die Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik.
- (2) ¹Die Allgemeine Prüfungsordnung und die Allgemeine Praxisordnung der Katholischen Stiftungshochschule München gelten in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft. ²Im Übrigen wird die Allgemeine Prüfungsordnung durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

ABSCHNITT I: STUDIENORDNUNG

§ 2 Studienziel

- (1) Studium und Lehre bereiten die Studierenden auf berufliche Tätigkeitsfelder der Pflegepädagogik vor und vermitteln ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Kompetenzen, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigen.
- (2) Der Bachelorabschluss Pflegepädagogik hat zum Ziel, die Studierenden zur Übernahme von Funktionen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Organisation, Verwaltung und Beratung zu qualifizieren. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Aufgaben im Bereich des Unterrichts, der Lehre und der Gesundheits- und Pflegeberatung eigenverantwortlich und fachkundig wahrzunehmen.
- (3) Im Besonderen hat der Bachelorabschluss Pflegepädagogik zum Ziel, entsprechend den bayerischen Bestimmungen zur Durchführung des praktischen Unterrichts an Pflegeschulen zu befähigen und je nach individueller Schwerpunktsetzung zusammen mit dem konsekutiven Masterabschluss für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen und/oder deren Leitung zu qualifizieren.
- (4) ¹Der Studiengang Pflegepädagogik orientiert sich am Leitbild eines christlichen Menschen- und Weltbilds. ²Studium und Lehre fördern die Reflexion und den Austausch der Studierenden über christliche und ethische Werte sowie über persönliche und berufliche Lebensperspektiven. ³Damit zielen Studium und Lehre auf eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung, die die Studierenden zu verantwortungsvollem Urteilen und Handeln im Berufsfeld der Pflegepädagogik und in der Gesellschaft befähigt.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Pflegepädagogik ist eröffnet, wenn

1. eine nach den jeweils geltenden Bestimmungen des BayHIG und der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderliche Hochschulzugangsberechtigung für eine Fachhochschule in Bayern vorliegt
und
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung als
 - Pflegefachfrau/Pflegefachmann (mit oder ohne akademischen Grad)
 - Altenpfleger/-in
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
 - Hebamme/Entbindungspfleger
 - Heilerziehungspfleger/-inoder eine gleichwertige in- oder ausländische Berufsausbildung.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, davon ist ein Semester das praktische Studiensemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
 - Erster Studienabschnitt: 1. – 4. Semester
 - Zweiter Studienabschnitt: 5. Semester (praktisches Studiensemester)
 - Dritter Studienabschnitt: 6. – 7. Semester
- (3) Der Bachelorstudiengang wird semivirtuell in Vor-Ort-Formaten mit Anwesenheit in vorgegebenen Lehrräumen sowie in Online-Formaten über die Videokonferenz- und Lernmanagementsysteme der Hochschule und elektronische Kommunikationseinrichtungen der Studierenden angeboten.

§ 5 Studieninhalte

- (1) ¹Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche (Studienfächer) gegliedert:

B	Bildung:	Pädagogik, Pflegepädagogik und Pflegedidaktik, einschließlich Pädagogische Ethik	111 ECTS
P	Pflegewissenschaft:	Pflegewissenschaft und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen, einschließlich Pflegeethik	43 ECTS
N	Naturwissenschaft:	medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen	25 ECTS
M	Management:	Bildungsmanagement und Recht	15 ECTS
W	Weitere:	weitere Bezugswissenschaften, Bachelorarbeit	16 ECTS

²Die Zuordnung der Module zu den Studienbereichen entspricht dem Buchstaben im Modul-Code.

- (2) Die Module, ihre Inhalte sowie Qualifikations- und Kompetenzziele sind im Modulhandbuch zu dieser Studienordnung festgelegt.
- (3) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt die Fakultät Gesundheit und Pflege einen Lehrangebotsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Studiensemesters, in dem der Lehrangebotsplan Anwendung findet.

⁴Der Lehrangebotsplan enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS) je Studienbereich, Modul und Semester,
 2. die Lehrveranstaltungen sowie die Form und Organisation von praxisbezogenen Lehrveranstaltungen,
 3. die Art der Studienleistungen und Prüfungsleistungen für die Module.
- (4) ¹Die Hochschule bietet sämtliche Module und Lehrveranstaltungen, die für das Erlangen der Befähigung zur Durchführung des praktischen Unterrichts an Pflegeschulen und je nach individueller Schwerpunktsetzung zusammen mit dem konsekutiven Masterabschluss für die Qualifikation für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen und/oder deren Leitung erforderlich sind, an. ²Ein Anspruch darauf, dass alle weiteren Lehrveranstaltungen und Module tatsächlich durchgeführt werden, besteht nicht.
- (5) ¹Aufgrund räumliche und/oder personelle Kapazitäten und/oder Anforderungen der Didaktik und/oder der Prüfungsart kann die Studiendekanin auf Antrag der Studiengangsleitung für einzelne Lehrveranstaltungen eine maximale Teilnehmerzahl festsetzen. ²Dies betrifft insbesondere Module mit dem Lehr-/Lernformat der Simulation oder mit der Modulprüfung Fachdidaktische Unterrichtseinheit. ³Wird die maximale Teilnehmerzahl in einer Lehrveranstaltung überschritten, kann die Aufnahme von Studierenden beschränkt werden. ⁴Damit Studierende, die bislang nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung studiert haben, Lehrveranstaltungen dennoch im vorgesehenen Semester besuchen und ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können, bietet die Hochschule die betreffenden Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Ressourcen entweder mehrmals im Semester an oder trifft geeignete studienleitende Maßnahmen.

§ 6 Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester ist ein von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Studienabschnitt. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie die Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Modulbeschreibung und der Allgemeinen Praxisordnung der Katholischen Stiftungshochschule München.

ABSCHNITT II PRÜFUNGSORDNUNG

§ 7 Prüfungsorgane

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist für die Fakultät Pflege und Gesundheit die Prüfungskommission München zuständig.

§ 8 Anrechnung

- (1) Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission München.
- (2) Eine Anrechnung im Falle einer Fachlehrer-Weiterbildung im Studienbereich Bildung kommt bei Gleichwertigkeit nur in Betracht, wenn diese bis zum 01.10.2010 abgeschlossen wurde.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Studienleistung wird während der Lehrveranstaltungszeit erbracht. Sie wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen sind ebenso wie Prüfungsleistungen Grundlage für den Erwerb der Leistungen nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) eines Moduls und für das Bestehen der Bachelorprüfung (§ 11 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 APrO KSH).
- (2) ¹Eine Modulprüfung schließt ein Modul mit einer Prüfungsleistung ab, deren Ergebnis als Note in das Bachelorzeugnis eingeht. ²Die in den einzelnen Modulen möglichen Arten der Studien- und Prüfungsleistungen sind durch § 13 festgelegt. ³Näheres regelt der Lehrangebotsplan i. S. d. § 5 Abs. 3 dieser StuPO.

§ 10 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung im Modul P1 Pflegewissenschaft erstmals angetreten werden.

§ 11 Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

- (1) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt (praktisches Studiensemester) ist berechtigt, wer aus dem ersten Studienabschnitt mindestens 110 ECTS-Punkte erbracht hat. ²Bei weniger als 110 ECTS-Punkten kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission den Eintritt in zweiten Studienabschnitt zulassen, wenn der/die Studierende in einem schriftlichen Antrag glaubhaft machen kann, dass er/sie bis zum Abschluss des ersten Studienabschnitts mindestens 110 ECTS-Punkte erreicht.
- (2) Im Rahmen des praktischen Studiensemesters sind als unbenotete Studienleistung eine erste Lehrprobe und als benotete Prüfungsleistung eine zweite Lehrprobe abzulegen
- (3) Auf Antrag kann das Prüfungsamt die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und erfolgreich abgelegte Lehrproben sowie über den abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt und damit erworbene ECTS-Punkte bescheinigen.
- (4) ¹Für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung zu Modul B8 besteht Teilnahmepflicht. ²Der/die Lehrende führt eine Teilnahmeliste. ³Bei unter 80% Teilnahme ist nach Vorgabe des/der Lehrenden eine Präsentation oder ein Kolloquium mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 12 Eintritt in den dritten Studienabschnitt

- (1) Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die Leistungen aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt erbracht hat oder mindestens 110 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienabschnitt und 30 ECTS-Punkte aus dem zweiten Studienabschnitt nachweisen kann.
- (2) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Eintritt in den dritten Studienabschnitt zulassen, wenn ein schriftlicher Antrag des/der Studierenden vorliegt, der Folgendes beinhaltet:
 1. den Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienabschnitt;
 2. die Bescheinigung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 über die Teilnahme an mindestens 80% der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Über die Verlegung der Lehrproben im praktischen Studiensemester in den dritten Studienabschnitt entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 berücksichtigen die im Antrag des/der Studierenden dargelegten Gründe und werden schriftlich erteilt. ⁴Ein Anspruch auf Zulassung und Verlegung der Lehrproben nach Abs. 2 und 3 besteht nicht.

§ 13 Art und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Durchführung von Studien- und Prüfungsleistungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Sie werden erbracht insbesondere durch:

Art und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen	Zeitliche Lage	Teilnahmezahl EP/GP	Dauer in Minuten pro Person	Bearbeitungszeit in Wochen	Seiten (Zeichen) pro Person
Fachdidaktische Unterrichtseinheit in einer Lehrveranstaltung an der Hochschule (Lehrprobe): <ul style="list-style-type: none"> Erarbeiten und Halten einer Unterrichtseinheit nach didaktischen und fachspezifischen Kriterien schriftliche Dokumentation 	Semesterzeit	EP oder GP (2-3)	37,5-75	4-20	20-40 (40.000-80.000)
Fachdidaktische Unterrichtseinheit im praktischen Studiensemester (Lehrprobe): <ul style="list-style-type: none"> Erarbeiten und Halten einer Unterrichtseinheit nach fachwissenschaftlichen und didaktischen Kriterien schriftliche Dokumentation 	im praktischen Studiensemester	EP	90	4-20	20-40 (40.000-80.000)
Falldarstellung und Fallbesprechung <ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung und Vorstellung eines in der Lehrveranstaltung festgelegten Falles oder einer Situation aus der beruflichen Praxis des/der Studierenden Moderation einer Besprechung des Falles oder der Situation aus verschiedenen Perspektiven schriftliche Dokumentation der Reflexion 	Lehrveranstaltungszeit	EP	20-40	4-16	8-16 (16.000-32.000)
Hausarbeit <ul style="list-style-type: none"> schriftliche Ausarbeitung eines Themas (mit Kolloquium?) 	Lehrveranstaltungszeit	EP	X	8-16	10-20 (20.000-40.000)
Klausur <ul style="list-style-type: none"> Eigenständige Bearbeitung der Fragen und Aufgaben ohne unzulässige Hilfsmittel und ohne Kommunikation mit anderen schriftliche Vor-Ort-Prüfung unter Aufsicht im von der Hochschule vorgegebenen Zeitfenster und Raum Take-Home-Prüfung <ul style="list-style-type: none"> Bearbeitung einer oder mehrerer von der/dem Prüfer/in gestellten Aufgaben mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht. Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Prüfungsaufgabe erfolgen elektronisch. 	Prüfungszeit	EP	60-90	X	X
Lehr-Lern-Materialien erstellen <ul style="list-style-type: none"> Erstellen von didaktischem Lehr-Lern-Material (z. B. Lehr-Lern-Video) Präsentation im Rahmen der Lehrveranstaltung schriftliche Dokumentation 	Lehrveranstaltungszeit	EP oder GP (2-3)	10-20	4-16	15-30 (30.000-60.000)

Art und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen	Zeitliche Lage	Teilnahmezahl EP/GP	Dauer in Minuten pro Person	Bearbeitungszeit in Wochen	Seiten (Zeichen) pro Person
Portfolio <ul style="list-style-type: none"> schriftliche Zusammenfassung, Analyse, Auswertung und Reflexion der Arbeitsergebnisse, Dokumente, Präsentationen zu einer oder mehreren der Lehrveranstaltungen eines Moduls und/oder schriftliche Ausarbeitung zu anwendungs- und problemlösungsorientierten Aufgaben zu den Modulinhalten und -zielen 	Semesterzeit	EP oder GP	 	min. 4 Wo bis max. 2 Wo vor Semesterende	10-20 (20.000–40.000)
Praxiskolloquium <ul style="list-style-type: none"> interaktives Reflexions- und Fachgespräch über den Lern- und Kompetenzgewinn während der Praxisphase 	Prüfungszeit	EP oder GP	15	 	
Präsentation <ul style="list-style-type: none"> mündliche und multimediale Vorstellung zu einem ausgegebenen Thema schriftliche Ausarbeitung 	Lehrveranstaltungszeit	EP oder GP	15-30	4-16	5-10 (10.000–20.000)
Projektarbeit und -bericht <ul style="list-style-type: none"> Durchführung eines Studien- oder Forschungsprojektes zu den Modulinhalten und -zielen Präsentation in einer Lehrveranstaltung schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht) 	Lehrveranstaltungszeit	EP oder GP	10-20	8-16	5-10 (10.000–20.000)
Prüfungsgespräch <ul style="list-style-type: none"> Gespräch über eine oder mehrere vor, während oder zu Beginn der Prüfung ausgegebene oder vorher vereinbarte/n Themen-, Aufgaben- und Problemstellung/en Nachweis des wissenschaftlichen Verständnisses der Themen, Aufgaben und Probleme sowie deren Einordnung in Zusammenhänge und Anwendungsbezüge Vor-Ort in einem von der Hochschule vorgegebenen Raum oder digital über ein Videokonferenz-/Lernmanagementsystem der Hochschule und elektronische Kommunikationseinrichtungen der Studierenden 	Prüfungszeit	EP oder GP	15-20	 	
Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis <ul style="list-style-type: none"> schlüssige Präsentation und fachliche Diskussion der Bachelorarbeit mit der Betreuungsperson und dem/der Zweitprüfenden Vor-Ort in einem von der Hochschule vorgegebenen Raum oder digital über ein Videokonferenz-/Lernmanagementsystem der Hochschule und elektronische Kommunikationseinrichtungen der Studierenden 	I. d. R. 6 Wo nach Bekanntgabe der Note der Bachelorarbeit	EP	30	 	
Referat <ul style="list-style-type: none"> mündlicher Fachvortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung schriftliche Ausarbeitung 	Lehrveranstaltungszeit	EP oder GP	25-50	4-16	4-8 (8.000–16.000)
Reflexionsbericht schriftliche Reflexion und Bewertung von Inhalten	Lehrveranstaltungszeit	EP	 	2-4	8-16 (16.000–32.000)

Art und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen	Zeitliche Lage	Teilnahmezahl EP/GP	Dauer in Minuten pro Person	Bearbeitungszeit in Wochen	Seiten (Zeichen) pro Person
Simulation <ul style="list-style-type: none"> Aktive Ausübung einer vorgegebenen Akteurs- oder Beobachter-Rolle in einer realitätsnah inszenierten Handlungssituation (Simulation) Teilnahme und Mitwirkung an der Nachbesprechung (Debriefing) 	Lehrveranstaltungszeit	EP oder GP (2-3)	75-150	X	X
Studienaufgaben <ul style="list-style-type: none"> schriftliche Studienleistung zu Aufgaben, Themen und Problemen; Ausgabe und Abgabe erfolgen über das Lernmanagementsystem der Hochschule Nachweis des Verständnisses der Aufgaben, deren wissenschaftliche Bearbeitung sowie Einordnung in wissenschaftliche Zusammenhänge und praktische Anwendungsbezüge 	Lehrveranstaltungszeit	EP oder GP	X	2-4 pro Aufgabe	Insgesamt: 5-10 (10.000–20.000)
Wissenschaftlicher Forschungsbeitrag <ul style="list-style-type: none"> Verfassen eines publikationsfähigen wissenschaftlichen Manuskripts über ein vorgegebenes oder von der/dem Studierenden beantragtes und von der/dem Prüfenden angenommenes Thema oder Projekt oder die Bachelorarbeit Bewertung nach vorab offengelegten geläufigen Publikationsrichtlinien oder nach den Bewertungskriterien für Bachelorarbeiten 	Semesterzeit	EP oder GP (2)		6 Monate	5-10 (10.000— 20.000)

EP: Einzelprüfung; GP: Gruppenprüfung; (X) maximale Gruppengröße; Wo: Wochen
 1 Seite entspricht 2.000 Zeichen inklusive Lehrzeichen

(2) ¹Die Module schließen mit einer der folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen ab:

Fachsemester	Modul-Code	Modultitel	SWS	Studien- und Prüfungsleistungen	SL/PL	ECTS-Punkte
1. Sem. 6 Module			24	6 PL		30
1. Sem.	B1	Grundlagen der Pädagogik	4	Portfolio	PL	5
1. Sem.	B2	Grundlagen der Anthropologie und Philosophie für Pflege und Pädagogik	4	Klausur	PL	5
1. Sem.	P1	Pflegewissenschaft	4	Hausarbeit	PL	5
1. Sem.	N1	Hygiene, Biochemie und Mikrobiologie	4	Klausur	PL	5
1. Sem.	N2	Pflegerelevante Erkrankungen im Lebenslauf	4	Klausur	PL	5
1. Sem.	M1	Schul- und Bildungsrecht sowie Pflegerecht	4	Klausur	PL	5
2. Sem. 5 Module			21	5 PL + 1 SL		31
2. Sem.	B3	Allgemeine Didaktik und Methodik	4	Fachdidaktische Unterrichtseinheit	PL	6
2. Sem.	P2	Handlungsgrundlagen in der Pflege und Soziologie von Gesundheit und Krankheit	6	Referat + Klausur	SL + PL	8
2. Sem.	N3	Grundlagen der Pharmakologie in der Pflege	4	Klausur oder Portfolio	PL	5
2. Sem.	M2	Wirtschaftliche Grundlagen von Pflege und beruflicher Bildung	3	Klausur	PL	5
2. Sem.	W1	Ethik, Politik und Soziologie der Pflege- und Gesundheitsberufe	4	Klausur	PL	7
3. Sem. 5 Module			21	5 PL + 1 SL		31
3. Sem.	B4	Pädagogische Theorien, Modelle und Anwendungen	4	Fachdidaktische Unterrichtseinheit	PL	6
3. Sem.	B5	Grundlagen der Medienpädagogik und -psychologie	3	Lehr-Lernmaterial erstellen	PL	6
3. Sem.	P3	Pflegeforschung	4	Projektarbeit und -bericht	PL	5
3. Sem.	N4	Diagnostik und Therapie in Pflege und Medizin	4	Klausur	PL	5
3. Sem.	W2	Kommunikation und Klassenführung	6	Simulation + Reflexionsbericht	TN + PL	9
4. Sem. 5 Module			21	5 PL + 1 SL		31
4. Sem.	B6	Didaktik der Pflege	4	Präsentation oder Reflexionsbericht	PL	6
4. Sem.	B7	Prüfungen, Bewertungen und Lehrevaluationen	4	Fachdidaktische Unterrichtseinheit	PL	6
4. Sem.	P4	Gerontologie und Pflege	3	Referat	PL	5
4. Sem.	P5	Interdisziplinäre und internationale Entwicklungen der Pflegewissenschaft	6	Studienaufgaben + Präsentation	SL + PL	9
4. Sem.	P6 N5	Medizinische Grundlagen von Expertenstandards in der Pflege	4	Portfolio	PL	2,5 2,5
5. Sem. 2 Module			4	1 PL + 1 SL		30
5. Sem.	B8	Schul-, Pflegebildungs- und Beratungspraxis		Zwei Fachdidaktische Unterrichtseinheiten (Lehrproben)	SL+PL	25
5. Sem.	B9	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	4	Teilnahme	TN	5

Fachsemester	Modul-Code	Modultitel	SWS	Studien- und Prüfungsleistungen	SL/PL	ECTS-Punkte
6. Sem.	5 Module		16	3 PL + 3 SL		27
6. Sem.	B10	Ethische und pädagogische Kompetenzentwicklung	4	Fachdidaktische Unterrichtseinheit	PL	6
6. Sem.	B11	Lernortbezogene Curriculumentwicklung in berufsbildenden Einrichtungen	3	Klausur oder Referat	PL	5
6. Sem.	B12	Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 1	2	Reflexionsbericht oder Präsentation oder Projektbericht	SL	5
6. Sem.	P7	Pflege von Mutter und Kind	3	Referat	SL	6
6. Sem.	P8 N6	Intraprofessionelle Kooperation in der Pflege und interprofessionelle Kooperation mit der Medizin	4	Simulation + Portfolio	TN + PL	2,5 2,5
7. Sem.	4 Module		13	3 PL + BA		30
7. Sem.	B13	Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 2	4	Reflexionsbericht oder Präsentation oder wissenschaftlicher Forschungsbeitrag	PL	5
7. Sem.	B14	Beratung in unterschiedlichen Kontexten	4	Reflexionsbericht	PL	5
7. Sem.	M3	Schulorganisation, Qualitäts- und Personalmanagement in Bildungseinrichtungen	4	Reflexionsbericht oder Referat	PL	5
7. Sem.	B15	Bachelorthesis		Bachelorthesis	PL	12
7. Sem.		Bachelorkolloquium	1	Prüfungsgespräch	PL	3

²Die Dauer und konkrete Art der Prüfungs- und Studienleistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrangebotsplan. ³Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben

§ 14 Zeitliche Lage der Prüfungen

- (1) ¹Die zeitliche Lage der Prüfungen ergibt sich aus den Lehrveranstaltungen in den Modulen.
- (2) Der Prüfungszeitraum wird spätestens zwei Wochen nach Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben, die Termine für die einzelnen Prüfungen innerhalb des Prüfungszeitraums mindestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums.
- (3) Zu Studien- und Prüfungsleistungen, die während der Lehrveranstaltungs- und/oder Semesterzeit zu erbringen sind, sollen die Lehrenden spätestens 21 Tage nach Beginn der Lehrveranstaltung die Art der Leistung, das Thema und den Termin bekannt geben.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 17 Bachelorarbeit (Bachelorthesis und Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis)

- (1) Das Modul Bachelorarbeit setzt sich aus einer Bachelorthesis (schriftlichen Ausarbeitung) und einem Prüfungsgespräch zur Bachelorthesis (mündliche Verteidigung) zusammen.
- (2) ¹Die Modulnote für die Bachelorarbeit wird aus der Note einer bestandenen Bachelorthesis und aus der Note des bestandenen Prüfungsgesprächs über die Bachelorthesis gebildet. ² Dabei werden Bachelorthesis und Prüfungsgespräch entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn
 1. die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit nicht bestanden wurde,
 2. das Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis nicht bestanden wurde oder
 3. der/die Studierende ohne triftigen Grund von der Prüfung zurückgetreten ist.²Im Falle des Nichtbestehens hat der/die Studierende das Recht die Bachelorarbeit zweimalig zu wiederholen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt vier Monate von der Anmeldung der Bachelorthesis bis zur Abgabe. ² Die Genehmigung des Themas der Bachelorthesis kann frühestens mit Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfolgen.
- (5) ¹Die Prüfungskommission kann nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist verlängern, wenn der/die Kandidat/in die Verlängerungsgründe nach § 12 Abs. 5 APrO nicht zu vertreten hat. ²Ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag ist unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen.³Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Vor dem Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis muss die Bachelorthesis mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Das Prüfungsgespräch soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note der Bachelorthesis stattfinden. Die Studierenden sind mindestens 14 Tage vorher über den Termin zu informieren. Das Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis hat eine Dauer von 30 Minuten.

§ 18 Bachelorprüfung und Bachelorabschlussnote

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Studienleistungen und Prüfungsleistungen aller Module der drei Studienabschnitte inklusive der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis der Bachelorprüfung wird aus den Endnoten der Modulprüfungen, die nach ECTS-Punkten gewichtet werden, ermittelt. ²Unbenotete Studienleistungen gehen nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 19 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Pflegepädagogik verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 20 Inkrafttreten *

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft und gilt für die ab dem 01.10.2014 neu im Studiengang Pflegepädagogik beginnenden Studierenden.
- (2) Studierende, die zum 01.10.2014 noch nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Pflegemanagement und Pflegepädagogik studieren, beenden ihr Studium nach der für diesen integrierten Studiengang geltenden Ordnung.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21.09.2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Ausgefertigt* aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 19.12.2013 und 15.05.2014 und vom 12.05.2016

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 02.07.2013 und 08.11.2013 und 17.02.2014 und vom 21.02.2017

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 09.07.2014 und vom 29.08.2017.

München, den 21.09.2017

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler

Präsidentin

Diese Satzung wurde am 21.09.2017 in der Hochschule in den Abteilungen München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.09.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.09.2017

*) Der Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk betrifft die Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21.09.2017.